

# Nutzungsbedingungen des Medienzentrums der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Nutzungsbedingungen EMZ)

**Gültig ab 1. Februar 2010**

Das Kuratorium hat folgende ab dem 1. Februar 2010 geltenden neue Nutzungsbedingungen des Medienzentrums der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 6 der Ordnung für das Medienzentrum der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 28. Oktober 2008 (ABl. EKM S. 340) auf seiner Sitzung am 13. Januar 2010 beschlossen:

## § 1

### Rechtsformen, Nutzungsvertrag, Öffnungszeiten

- (1) Das Medienzentrum der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, nachfolgend EMZ genannt, ist eine unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit Sitz in Neudietendorf (Geschäftsstelle) und Arbeitsstellen in Driibeck und Magdeburg.
- (2) Die Nutzung des EMZ erfolgt in der Rechtsform des Privatrechts. Zwischen dem Nutzer und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als Trägerin des EMZ wird spätestens mit Beginn der Nutzung ein Nutzungsvertrag geschlossen. Diese Nutzungsbedingungen werden in das Vertragsverhältnis einbezogen. Sie sind Vertragsbestandteil.
- (3) Diese Nutzungsbedingungen sowie die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Geschäftsstelle und in den Arbeitsstellen des EMZ sowie durch Veröffentlichung in kirchlichen Publikationen und im Internet bekannt gegeben.

## § 2

### Nutzungsberechtigte, Nutzungsausweis, personenbezogene Daten

- (1) Nutzungsberechtigt sind kirchliche Mitarbeiter, staatliche Religionslehrkräfte, kirchliche Bildungseinrichtungen und Körperschaften sowie Bildungseinrichtungen anderer Träger aus den Bereichen der Theologie, der Religionspädagogik, der Medienpädagogik und der politischen Bildung. Andere natürliche und juristische Personen können das EMZ nutzen, wenn sie im Rahmen des kirchlichen Bildungs- und Verkündigungsauftrags ein berechtigtes Interesse an der Nutzung darlegen. Die Nutzungsberechtigung wird vor Beginn der Nutzung durch das EMZ festgestellt. Sie ist nicht auf Dritte übertragbar.
- (2) Nutzungsberechtigte erhalten auf Antrag von der Leitung des EMZ auf einem dafür vorgesehenen Vordruck einen Nutzungsausweis ausgestellt und ausgehändigt. Bei Antragstellung hat sich der Nutzungsberechtigte durch Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen gültigen Ausweisdokumentes (bspw. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) auszuweisen. Der Nutzungsausweis verbleibt im Eigentum der Trägerin des EMZ, ist von dem Nutzungsberechtigten sorgfältig aufzubewahren und darf nicht Dritten überlassen werden.
- (3) Das EMZ ist mit schriftlicher Einverständniserklärung des Nutzungsberechtigten berechtigt, dessen personenbezogene Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben in nicht automatisierter sowie in automatisierter Form zu erheben, zu verarbeiten, insbesondere zu speichern, und zu nutzen. Ohne schriftliche Einverständniserklärung gemäß Satz 1 kann eine Nutzung des EMZ nicht erfolgen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens sowie ihrer Wohn-, Geschäfts- oder Dienstanschrift unverzüglich dem EMZ schriftlich mitzuteilen.

## § 3

### Allgemeine Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, diese Nutzungsbedingungen zu beachten und den näheren Weisungen der Mitarbeiter des EMZ zu folgen.
- (2) Vor Beginn der Nutzung haben sich die Nutzungsberechtigten über diese Nutzungsbedingungen Kenntnis zu verschaffen. Auf Verlangen erhalten sie ein schriftliches Exemplar dieser Nutzungsbedingungen ausgehändigt. Die Nutzungsbedingungen werden mit Beginn der Nutzung, unabhängig von der tatsächlichen Kenntnisverschaffung, von den Nutzern als verbindlicher Vertragsbestandteil des geschlossenen Nutzungsvertrages anerkannt.
- (3) Überlassene audiovisuelle Medien, Druckwerke, Medientechnik sowie sonstige Sachen dürfen nur bestimmungsgemäß gebraucht werden. Bedienungshinweise bzw. Gebrauchsanweisungen sowie sicherheitstechnische Vorschriften des Herstellers, des Vertreibers sowie des EMZ hat der Nutzer zu beachten. Eintragungen, Unterstreichungen, Durchpausen, Löschungen, das Überspielen und sonstige Veränderungen, insbesondere auch Reparatur- und Wiederherstellungsversuche, sind zu unterlassen.
- (4) Die Nutzung der überlassenen Sachen ist für den nichtgewerblichen Gebrauch bestimmt. Insbesondere sind die Regelungen des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) sowie des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie in der jeweils geltenden Form zu beachten. Eine Bewerbung der Medienarbeit ist nur im Rahmen des kirchlichen Bildungs- und Verkündigungsauftrages gegenüber dem dafür vorgesehenen Personenkreis zulässig. Vorführungen und Vervielfältigungen sind in dem für kirchliche oder schulunterrichtliche Zwecke vorgesehenen gesetzlichen Rahmen erlaubt.
- (5) Die Weitergabe überlassener Sachen an Dritte ist ohne Zustimmung des EMZ unzulässig.
- (6) Bei Empfang oder zu einem späteren Zeitpunkt an den überlassenen Sachen festgestellte Mängel und Schäden, insbesondere Funktionsbeeinträchtigungen, sind unverzüglich dem EMZ mitzuteilen. Über die Möglichkeit einer Weiternutzung mangelhafter oder beschädigter Sachen sowie über die damit verbundene Art der Bedienung bzw. des Gebrauchs entscheidet ausschließlich das EMZ.

- (7) Rauchen, Essen, Trinken, die Verursachung von lauten oder lästigen Geräuschen, insbesondere längere Telefonate, das Mitbringen von Tieren sowie andere störende Handlungen sind in den Räumen des EMZ nicht gestattet.

## § 4

### Erteilung von Auskünften und Kopien

- (1) Soweit es die technischen und personellen Möglichkeiten gestatten, erteilt das EMZ auf Grund der ihm vorliegenden Kataloge und Bestände Nutzungsberechtigten schriftliche und mündliche Auskünfte. Für die Bearbeitung von Anträgen auf bibliographische sowie wissenschaftliche Auskünfte, Ermittlungen und Nachforschungen aus Bibliotheksbeständen hat der Nutzungsberechtigte ein kirchliches oder wissenschaftliches Interesse darzulegen.
- (2) Kopien aus dem Bestand der Druckwerke können angefertigt werden, wenn die technischen und personellen Möglichkeiten sowie gesetzliche Regelungen dies zulassen.

## § 5

### PC-Nutzung, Kopiergeräte

- (1) Den Nutzungsberechtigten stehen Internet-Arbeitsplätze in den Räumen des EMZ zur Verfügung. Das EMZ übernimmt keine Haftung für einen möglichen Missbrauch der personenbezogenen Daten im Internet. Darüber hinaus übernimmt es keine Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.
- (2) Die Versendung von Informationen oder sonstigen Daten, deren Inhalt kommerzielle Werbung darstellt, strafbar bzw. auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen rechtswidrig ist oder gegen kirchliche Interessen verstößt, ist zu unterlassen.
- (3) Mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software darf auf den Rechnern des EMZ weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind nicht erlaubt.
- (4) Die Nutzer sind berechtigt, Kopien des hierfür zur Verfügung gestellten Bestands mit den in der Einrichtung vorgehaltenen Kopiergeräten selbst anzufertigen; § 3 Absatz 4 ist zu beachten.
- (5) Bei Verstößen gegen vorstehende Regelungen können Nutzer von der weiteren Nutzung der Rechner und Kopiergeräte mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

## § 6

### Nutzung an anderen Orten, Nutzungsbeschränkungen

- (1) Der für die Überlassung vorgesehene Bestand des EMZ kann in der Regel zur bestimmungsgemäßen Nutzung an einen anderen Ort verbracht werden. Periodische Druckwerke des laufenden Jahrgangs sowie als Präsenzbestand gekennzeichnete Sachen sind hiervon ausgenommen.
- (2) Auf Verlangen des EMZ hat der Nutzungsberechtigte den Verbringungsort der von ihm bestellten Sachen anzugeben. Gibt der Nutzungsberechtigte keine oder eine unrichtige Auskunft, kann die Herausgabe der Sachen verweigert werden.
- (3) Unabhängig von Ort und Art der Nutzung ist das EMZ berechtigt, die Menge der von einem Nutzungsberechtigten zur Überlassung gewünschten Medien und Medientechnik auf eine angemessene Anzahl zu beschränken. Für das Ausmaß der Nutzungsbeschränkung sind insbesondere der jeweilige Bestand des EMZ, die aktuelle Nachfrage, die Sachgefahr sowie der vom Nutzungsberechtigten angegebene Nutzungszweck maßgeblich.
- (4) Bis zur vollständigen Zahlung aller fälligen Forderungen des EMZ oder vollständigen Rückgabe überlassener Sachen kann die Herausgabe weiterer Sachen verweigert werden.

## § 7

### Bestellung, Vormerkung, Übergabe, Versand

- (1) Die Übergabe der Sachen erfolgt auf Bestellung. Die Reihenfolge der Überlassung bestimmt sich in der Regel nach der zeitlichen Abfolge der Eingänge der Bestellungen.
- (2) Für die Überlassung von Sachen können sich Nutzungsberechtigte unabhängig von der zeitlichen Abfolge der Bestellungen für einen bestimmten Termin oder Zeitraum vormerken lassen. Werden keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen, gilt die Vormerkung als verbindliche Bestellung.
- (3) Bestellte Sachen nehmen die Nutzungsberechtigten in der Regel persönlich auf eigene Kosten und Gefahr in den Räumen des EMZ gegen Quittung in Empfang. Über bestellte Sachen, die innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem vereinbarten Übergabetermin nicht abgeholt worden sind, kann das EMZ anderweitig verfügen.
- (4) Geeignete Sachen können auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten auf dem Postweg zugesandt werden. Bestellte Sachen werden in der Regel vier Arbeitstage vor dem vom Nutzungsberechtigten angegebenen Einsatztermin zur Absendung gebracht. Zur Versendung ist das EMZ nicht verpflichtet, insbesondere kann es bestimmte Sachen vom Versand ausnehmen. Darüber hinaus ist es berechtigt, die Versendung unter Auflagen und Bedingungen zu Lasten des Nutzungsberechtigten durchzuführen.
- (5) Das EMZ erteilt keine Auskünfte über Namen, Anschriften und sonstige personenbezogene Daten von Bestellern sowie Nutzungsberechtigten, die eine Vormerkung getätigt haben.

## § 8 Überlassungsfristen, Rückgabe

(1) Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind, beträgt die Überlassungsfrist

1. für Druckwerke vier Kalenderwochen,
2. für audiovisuelle Medien eine Kalenderwoche.

Für die Überlassung von Medientechnik, Medienkoffern sowie von sonstigen Sachen wird eine besondere Frist vereinbart. Die Überlassungsfrist kann auf Verlangen des Nutzungsberechtigten verlängert werden, wenn keine weitere Bestellung oder Vormerkung eines anderen Nutzungsberechtigten vorliegt und das Verlangen vor Ablauf der Überlassungsfrist dem EMZ zugegangen ist. Eine Verpflichtung, dem Verlangen auf Verlängerung der Überlassungsfrist ganz oder teilweise zu entsprechen, besteht nicht.

(2) Zur Nutzung überlassene Sachen sind innerhalb der vereinbarten Frist dem EMZ zurückzugeben. Videos sowie sonstige Bandaufnahmen sind vor Rückgabe fachgerecht auf den Aufzeichnungsbeginn zurückzuspielen. Befinden sich die zurückgegebenen Sachen in einem vollzähligen und dem Zeitpunkt der Übergabe entsprechenden Zustand, wird der Nutzer durch Löschung des Überlassungsvermerks im Buchungssystem entlastet.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können überlassene Sachen vor Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 zurückfordert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die überlassenen Sachen für vorrangige Zwecke des kirchlichen Bildungs- und Verkündigungsauftrages dringend benötigt werden;
2. der Nutzungsberechtigte Sachen nicht vertragsgemäß nutzt, insbesondere gegen diese Nutzungsbestimmungen verstößt;
3. die weitere Nutzung mit einer Gefahr der Beschädigung, Verschlimmerung einer Vorbeschädigung oder des Verlustes der überlassenen Sache verbunden ist;
4. dem EMZ die fehlende Nutzungsberechtigung oder deren Wegfall bekannt wird;
5. ein Nutzungsausschluss gemäß § 11 ausgesprochen worden ist;
6. die Nutzung oder Weiternutzung der Sache auf Grund anderweitiger Regelungen sich als rechtswidrig erweist.

## § 9 Verzug, Mahnung

(1) Gibt der Nutzer die ihm überlassenen Sachen nicht fristgemäß zurück, gerät er in Verzug. Das EMZ kann die Rückgabe schriftlich, elektronisch oder telefonisch vom Nutzer anmahnen. Es ist nicht verpflichtet, dem Nutzer bei Fristüberschreitung eine Nachfrist zu setzen.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, den durch Verzug verursachten Schaden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu ersetzen. Nach einer fruchtlosen dritten Mahnung und einem entsprechenden schriftlichen Hinweis ist das EMZ berechtigt, auf Kosten des Nutzers einen angemessenen Ersatz für nicht zurückgegebene Sachen zu beschaffen; der Ersatzanspruch gegen den Nutzer wird nicht durch einen Abzug „neu für alt“ gemindert. Nach der Ersatzbeschaffung kann das EMZ eine vom Nutzer angebotene Rückgabe der überlassenen Sache ablehnen. Einer zweiten oder dritten Mahnung vor Ersatzbeschaffung bedarf es nicht, wenn der Nutzer zu einem früheren Zeitpunkt zu erkennen gegeben hat, dass er nicht gewillt ist, die ihm überlassenen Sachen zurückzugeben.

(3) Mahnschreiben gelten auch dann als zugegangen, wenn das EMZ sie an die ihm zuletzt mitgeteilte Anschrift abgesandt hat und diese als unzustellbar zurück befördert worden sind.

## § 10 Wegfall der Nutzungsberechtigung

(1) Bei Wegfall der Nutzungsberechtigung gemäß § 2 Absatz 1 wird ein ausgehändigter Nutzungsausweis mit sofortiger Wirkung ungültig.

(2) Den Wegfall der Nutzungsberechtigung hat der Betroffene unaufgefordert und unverzüglich dem EMZ mitzuteilen. Ein Nutzungsausweis sowie die überlassenen Sachen sind unabhängig von einer vereinbarten Überlassungsfrist auf Kosten und Gefahr des nicht mehr berechtigten Nutzers sofort zurückzugeben.

(3) Stellt das EMZ den Wegfall der Nutzungsberechtigung selbst fest, teilt es dies schriftlich dem Betroffenen mit und fordert ihn zur unverzüglichen Rückgabe eines Nutzungsausweises sowie, unabhängig von einer vereinbarten Überlassungsfrist, der überlassenen Sachen auf. Werden der Nutzungsausweis und die Sachen nicht zurückgegeben, gilt § 9 entsprechend.

(4) Zahlungspflichten gemäß §§ 12 und 13 werden durch den Wegfall der Nutzungsberechtigung nicht berührt.

## § 11 Nutzungsausschluss

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das EMZ Nutzungsberechtigte ganz oder teilweise von der weiteren Nutzung ausschließen. Wichtige Gründe für einen vollständigen Nutzungsausschluss sind insbesondere schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen den Nutzungsvertrag und die Nutzungsbedingungen, die eine Fortsetzung der Nutzung für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland als Trägerin des EMZ wegen Unzumutbarkeit nicht mehr zulassen. Wichtige

Gründe für einen teilweisen Nutzungsausschluss sind insbesondere das sich trotz mindestens zweimaliger Einweisung der Mitarbeiter des EMZ erweisende Unvermögen eines Nutzungsberechtigten zu einer sachgemäßen Bedienung ihm überlassener Sachen.

(2) Das EMZ teilt unter Benennung der Gründe den Nutzungsausschluss dem Nutzungsberechtigten in geeigneter Form mit. Wird ein vollständiger Nutzungsausschluss ausgesprochen, ist ein Nutzungsausweis sofort dem EMZ zurückzugeben. Bei Ausspruch eines teilweisen Nutzungsausschlusses können der Zeitraum sowie die Art des Nutzungsausschlusses in einem Nutzungsausweis vermerkt werden.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat bei einem vollständigen Nutzungsausschluss ihm überlassene Sachen auf eigene Kosten und Gefahr dem EMZ zurückzugeben; §§ 9 und 10 Absatz 3 sind entsprechend anwendbar. Im Falle eines teilweisen Nutzungsausschlusses entscheidet das EMZ, welche Sachen dem Nutzungsberechtigten zur weiteren vereinbarten Nutzung belassen werden; im Übrigen gilt Satz 1.

(4) Zahlungspflichten gemäß §§ 12 und 13 werden durch einen vollständigen oder teilweisen Nutzungsausschluss nicht berührt.

## § 12 Haftung

(1) Soweit keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, haften die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland als Trägerin des EMZ sowie deren Mitarbeiter für von ihnen verursachte unmittelbare Schäden gegenüber den Nutzungsberechtigten nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine Haftung für andere Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen. Darüber hinaus wird keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von mitgebrachten Sachen, insbesondere Garderobe, Wertsachen oder Fahrzeugen, übernommen.

(2) Die Nutzungsberechtigten haften gegenüber der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als Trägerin des EMZ, deren Mitarbeitern und Dritten für sämtliche Schäden und Nachteile, die sie schuldhaft durch Nichtbeachtung der Regelungen des Nutzungsvertrages, insbesondere dieser Nutzungsbedingungen, verursachen. Darüber hinaus haften Nutzungsberechtigte entsprechend den gesetzlichen Regelungen, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung.

## § 13 Nutzungsentgelte, Auslagen, Preisverzeichnis, Fälligkeit, Zahlungsverzug

(1) Für die Nutzung des EMZ wird ein Nutzungsentgelt verlangt. Darüber hinaus kann das EMZ die Erstattung der ihm durch die Nutzung verursachten notwendigen Auslagen verlangen. Notwendige Auslagen können sowohl konkret als auch in pauschaler Form berechnet werden.

(2) Die Entgeltatbestände sowie die Höhe des Nutzungsentgelts und die Auslagenpauschalen sind in einem Preisverzeichnis aufgeführt. Das Preisverzeichnis bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung des Landeskirchenamtes und ist durch Aushang in den Räumen des EMZ oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Auf Verlangen wird das jeweils gültige Preisverzeichnis ausgehändigt.

(3) Das Nutzungsentgelt sowie die zu erstattenden Auslagen werden mit Zugang einer Rechnung zur Zahlung fällig. Abzüge wegen vorzeitiger Rückgabe überlassener Sachen von den in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen sind unzulässig. In den Fällen einer vorzeitigen Rückgabe überlassener Sachen auf Grund § 8 Absatz 3 Nummer 1, 3 und 6 kann das EMZ das Nutzungsentgelt im Verhältnis des tatsächlichen Überlassungszeitraumes zur vereinbarten Überlassungsfrist mindern.

(4) Zahlt der Nutzungsberechtigte eine fällige Forderung nicht rechtzeitig, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Verzug. Bis zur vollständigen Zahlung fälliger Forderungen kann die Nutzung des EMZ verweigert werden.

## § 14 Gleichstellungsklausel

Die in diesen Nutzungsbedingungen verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## § 15 Verwendungszeitraum

Diese Nutzungsbedingungen gelten ab dem 1. Februar 2010 für alle Nutzungsverhältnisse. Die bisherigen Nutzungsregelungen werden ab dem 1. Februar 2010 nicht mehr angewandt.

Neudietendorf, den 13. Januar 2010  
(6301-02)

für das Kuratorium des Medienzentrums der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

gez. Christhard Wagner  
Oberkirchenrat